

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Donnerstag, 28. November 2019

Nummer 22

Inhalt	Seite
<p>I. Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne</p>	230

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne

Stadt Marl

Marl, 26.11.2019

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2019 – Az.: 25.05.01.01-01/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgastransportleitung Datteln - Herne vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Thyssengas GmbH.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 06. Dezember 2019 bis zum 19. Dezember 2019 einschließlich

bei den Städten Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl, Haltern am See und Herne zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.23

montags und mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

dienstags und freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.323

montags bis mittwochs	08:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 13:00 Uhr

Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Flur vor dem Zimmer 103

montags bis mittwochs	08:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 bis 13:00 Uhr

Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 342,

montags	08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Zimmer 84 (8.Etage)

montags und dienstags	08:30 bis 16:30 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG, Zimmer 1.18 – 1.21 sowie 1.69 und 1.70

montags	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr

Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer B. 213

montags bis donnerstags	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	07:30 bis 13:00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 48 vom 29.11.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Energieversorgung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für die Errichtung und den Betrieb der rd. 23 km langen Erdgastransportleitung der Thyssengas GmbH vom Anbindungspunkt in Datteln (Hachhausen) bis zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne,
- einschließlich der Stationen Datteln, Händelstraße, Umlandstraße, Emscher und STEAG, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter,
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne, Marl und Haltern am See, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Thyssengas GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster), erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

234

Marl, 26.11.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister